

Änderungsantrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Till Mansmann, Frank Schäffler und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/20058, 19/20332 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 12 wird umbenannt in:

„Rückwirkende Abschaffung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995“.

Neu eingefügt wird „Artikel 13 Inkrafttreten“.

Artikel 12 wird folgendermaßen umbenannt:

„Artikel 12 Rückwirkende Abschaffung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995“.

Der Inhalt von Artikel 12 wird geändert in:

„Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird rückwirkend zum 1.1.2020 aufgehoben.“

Der bisherige „Artikel 12 Inkrafttreten“ wird als „Artikel 13 Inkrafttreten“ angefügt.

Berlin, den 29. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Der Solidaritätszuschlag wurde im Rahmen des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, 4130), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I, 2210) geändert worden ist) als befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt. Begründet wurde die Erhebung des Solidaritätszuschlages mit den langfristigen und nachhaltigen Kosten der Finanzierung der deutschen Wiedervereinigung im Rahmen des föderalen Konsolidierungsprogramms.

Den Bürgerinnen und Bürgern ist bei Einführung des Solidaritätszuschlages versprochen worden, diesen nur befristet zu erheben. Das unbefristete Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wurde mit der Begründung (BR-Drs.: 121/13) erlassen, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 spätestens zu diesem Zeitpunkt weg fällt. Da das Gesetz in dieser Hinsicht nicht zeitlich befristet wurde, muss es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden. 30 Jahre nach dem Fall der innerdeutschen Mauer und fast drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung ist jetzt der richtige Zeitpunkt. Ebenso setzt die Umsetzung des Versprechens ein starkes Zeichen für die politische Glaubwürdigkeit.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden darf. Dies ergibt sich schon aus dem finanzverfassungsrechtlichen Gesamtsystem der Steuerertragszuordnung zwischen Bund und Ländern sowie des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Sobald ein konkret gesteigerter Finanzbedarf des Bundes nicht mehr nachzuweisen ist, weil der mit der Abgabe verfolgte Finanzierungszweck erreicht und auch kein anderer konkreter Finanzierungszweck an die Stelle des ursprünglichen Zwecks getreten ist oder weil der zunächst konkrete Finanzbedarf in einer allgemeinen Deckungslücke aufgegangen ist, wird eine gleichwohl weiter erhobene Ergänzungsabgabe somit verfassungswidrig (so Prof. Dr. Hanno Kube: „Verfassungsrechtliche Problematik der fortgesetzten Erhebung des Solidaritätszuschlags“ in DStR 2017, 1792). Von einem späteren Wegfall des Rechtfertigungsgrundes für die Erhebung einer Ergänzungsabgabe sei deshalb auszugehen, wenn die Änderung der Verhältnisse „eindeutig und offensichtlich feststeht“.

Ebenso urteilt auch Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier: „Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, 4130) ist jedenfalls mit dem Ende des Solidarpakts II verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen. Ab diesem Zeitpunkt ist das Gesetz mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar. Das würde auch dann gelten, wenn es zu einem schrittweisen Abbau der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer käme. Die Voraussetzungen für die Erhebung des Solidaritätszuschlages insgesamt entfallen ab dem vorgenannten Zeitpunkt evidentermaßen. Aus Gründen der rechtsstaatlich gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber selbst den Eintritt eines verfassungswidrigen Zustands vermeiden und das Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufheben.“

Das Sonderopfer Soli wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der Deutschen Einheit begründet. Dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des in seiner Mittelauszahlung degressiv gestalteten Solidarpaktes II im Jahr 2019 eindeutig und offensichtlich erreicht worden. Zumal auch die im Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsbeschluss v. 1.6.2017, BT-Drs. 18/12589) gefundene Anschlussregelung nicht mehr auf einen besonderen Finanzausgleich im Nachgang zur deutschen Wiedervereinigung abzielt, sondern vielmehr von einer finanzverfassungsrechtlichen Normallage ausgeht. Dementsprechend fehlt dem Solidaritätszuschlaggesetz spätestens ab dem Jahr 2020 auch die verfassungsrechtliche Legitimation, so dass dessen vollständige Aufhebung auch aus diesem Gesichtspunkt notwendig ist.

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die Finanzplanung des Bundes sieht Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 im Jahr 2020 in Höhe von 20 Mrd. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 20,9 Mrd. Euro vor. Da die Bundesregierung den Solidaritätszuschlag für einen Teil der Steuerzahler ohnehin abschaffen will, reduzieren sich die Mindereinnahmen entsprechend.

Das Gesetz dient zudem der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuer-mehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunkturreffektes auch finanzierbar ist.